BGW bus.betreuung

Gesund und sicher arbeiten

Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2
Arbeitsmedizinische Vorsorge

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

BGW bus.betreuung

Unternehmer/-innen

Gesund und sicher arbeiten

Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Arbeitsmedizinische Vorsorge

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW

Impressum

Gesund und sicher arbeiten
Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2
Arbeitsmedizinische Vorsorge
Erstveröffentlichung 12/2012, Stand 04/2022
© 2012 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeben von
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Artikelnummer
BGW 40-58-001

Text
Dr. Johanna Stranzinger, BGW-Arbeitsmedizin, Gefahrstoffe, Gesundheitswissenschaften
Renate Korte, BGW-Gesamtbereich Präventionsdienste HV

Redaktion
Brigitte Löchelt, BGW-Kommunikation

Abbildungen Folien
GUTENTAG – Thomas Kappes, Hamburg

Gestaltung und Satz
GDA Gesellschaft für Marketing und Service der
Deutschen Arbeitgeber mbH, Berlin

Druck
Eggers Druckerei & Verlage GmbH, Heiligenhafen

Inhalt

Arbeitsmedizinische Vorsorge 6
Ihre Meinungen – Ihre Fragen – Ihre Tipps 6
Grundlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge 8
Arbeitsmedizinische Vorsorge im Kontext von arbeitsmedizinischer Beratung 10
Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Unternehmen 12
Für wen ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren? 12
Wer darf arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen? 12
Welche Formen arbeitsmedizinischer Vorsorge gibt es? 13
Informationen und Arbeitshilfen zum Thema 21
Was nehmen Sie aus dieser Lerneinheit mit? Ihr persönlicher Praxisbogen. 23
Für Ihre Notizen 24

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren 26

Impressum 4

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Ihre Meinungen – Ihre Fragen – Ihre Tipps

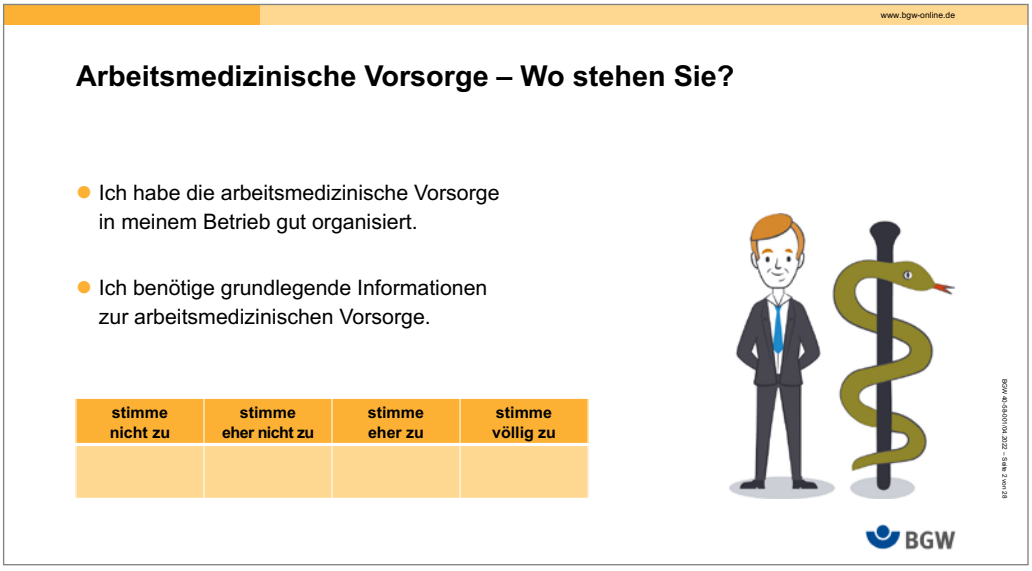

Positionieren Sie sich zu den Aussagen auf der Folie:

Arbeitsmedizinische Vorsorge	stimme nicht zu	stimme eher nicht zu	stimme eher zu	stimme völlig zu
Ich habe die arbeitsmedizinische Vorsorge in meinem Betrieb organisiert.				
Ich benötige grundlegende Informationen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.				

Welche Fragen haben Sie zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Wie haben Sie die Vorsorge umgesetzt? Haben Sie Tipps zum Thema?

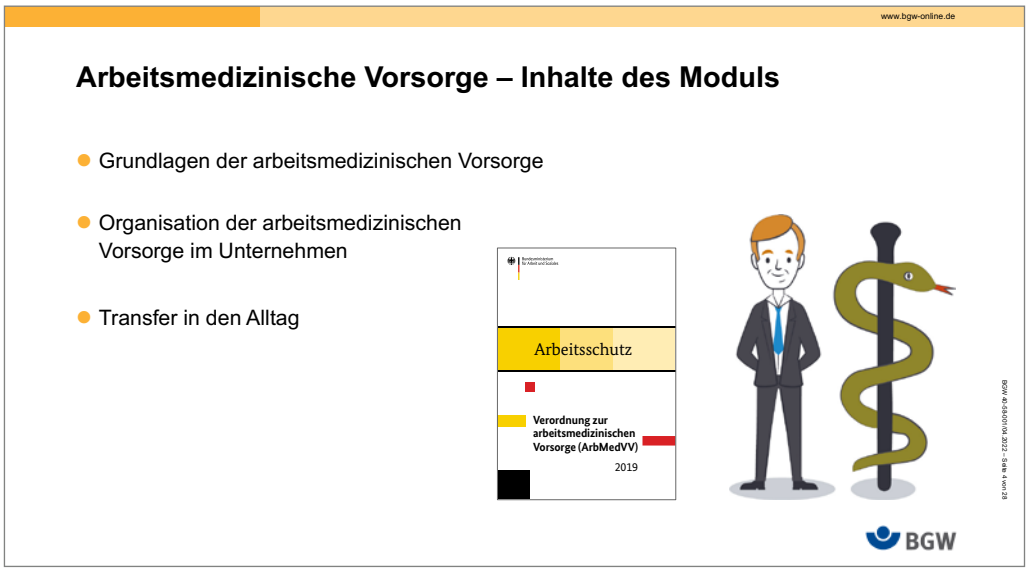

Grundlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

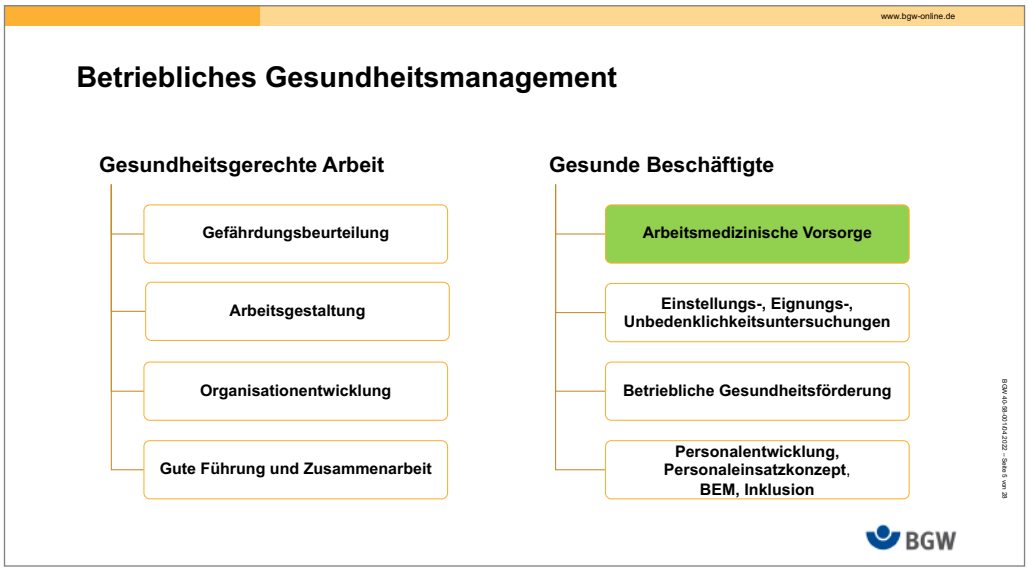

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil des betrieblichen Gesundheitsmanagements und dient der Gesunderhaltung der Beschäftigten. Betriebliches Gesundheitmanagement steht auf zwei Säulen: Die Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeit und die Sorge um gesunde Beschäftigte. Für jede Säule gibt es die passenden Instrumente beziehungsweise Anknüpfungspunkte. Diese sind eng miteinander verknüpft. Die Notwendigkeit und die Anlässe für Arbeitsmedizinische Vorsorge ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

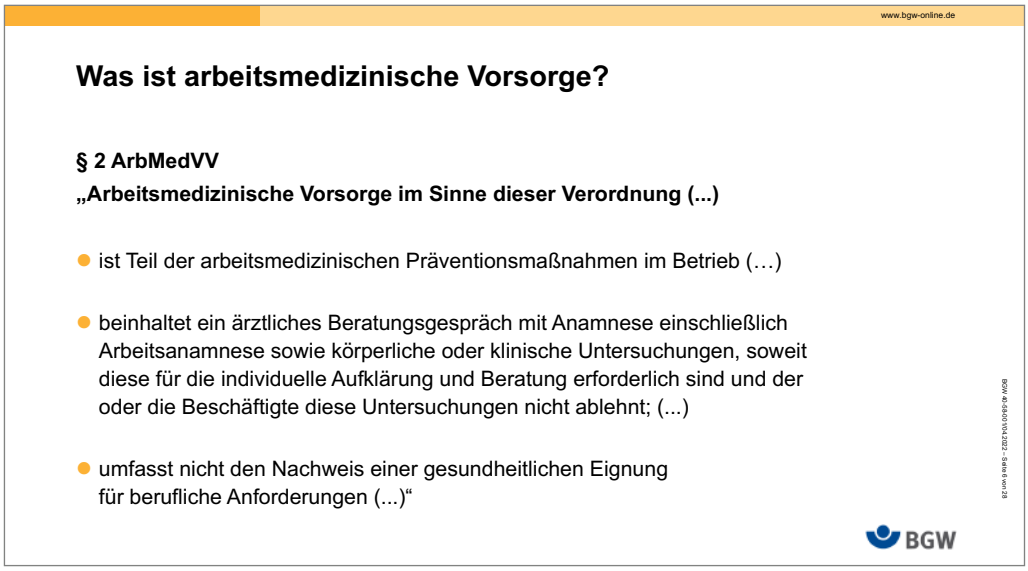

Im Vordergrund der Arbeitsmedizinischen Vorsorge steht ein ärztliches Beratungsgespräch, welches mit einer Erhebung der Krankheits- und Berufsgeschichte einhergeht. Körperliche und klinische Untersuchungen ergänzen das Beratungsgespräch bei Bedarf und Zustimmung der Beschäftigten. Die Vorsorge unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und auch der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin erhalten keine Informationen über das Vorgehen oder die Ergebnisse. Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist kein Nachweis einer gesundheitlichen Eignung für bestimmte berufliche Anforderungen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Kontext von arbeitsmedizinischer Beratung

www.bgw-online.de

Anlässe für individuelle arbeitsmedizinische Beratungen

Untersuchungsart	Primäres Schutzziel
Einstellungsuntersuchung	**Interessen von Arbeitgeber/-innen** Jugendarbeitsschutzgesetz
Eignungsuntersuchung **Unbedenklichkeitsuntersuchung**	**Allgemeinheit (Drittschutz)** Feuerwehrverordnungen, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Tarifverträge, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung **Individuum** Arbeitszeitgesetz, DruckluftV, Atomrecht/Strahlenschutzverordnung
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Individuum/ Belegschaft
Pflichtvorsorge nach § 2 Abs. 3 ArbMedVV	Schutz vor **besonderen Gefahren**
Angebotsvorsorge nach § 2 Abs. 4 ArbMedVV	bei **gefährdender Tätigkeit (auch nach Kontakt mit Krankheitserregern, wenn Postexpositionsprophylaxe möglich)**
Wunschvorsorge nach § 2 Abs. 5 ArbMedVV	wenn ein **Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen** werden kann

BGW 4-5/4010/M 2022 – Seite 7 von 28

BGW

Die Tabelle „Anlässe für individuelle arbeitsmedizinische Beratung“ gibt eine Übersicht über die verschiedenen Untersuchungsarten und deren Zielsetzungen. Mit Einstellungsuntersuchungen wird beurteilt, ob eine Person aus gesundheitlicher Sicht die Anforderungen eines Arbeitsplatzes bewältigen kann. Eignungsuntersuchungen dienen dem Schutz Dritter.

Beispielsweise im Arbeitszeitgesetz (Nacht- und Schichtarbeit), in der Druckluftverordnung oder in der Strahlenschutzverordnung sind regelmäßige Untersuchungen vorgesehen, mit dem Ziel die betroffenen Beschäftigten zu beraten, ob die Tätigkeit (weiterhin) gesundheitlich unbedenklich ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge und ergibt sich im Wesentlichen aus der Gefährdungsbeurteilung und wird zum Schutz der Beschäftigten durchgeführt.

www.bgw-online.de

Arbeitsmedizinische Vorsorge versus **Eignungs-untersuchung**

… basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und haben verschiedene Rechtsfolgen

- Wechselwirkungen von Arbeit und physischer beziehungsweise psychischer Gesundheit.
- Rechtsgrundlagen sind das Arbeitsschutzgesetz und die ArbMedVV.

- Lassen die physischen und psychische Fähigkeiten erwarten, dass die Beschäftigten die Tätigkeit ausüben können?
- Sie basieren auf eigenen Rechtsgrundlagen (z. B. FeV) oder auf Dienstvereinbarungen bei Verhältnismäßigkeit.

BGW

Ein Beispiel für die rechtliche Grundlage einer Eignungsuntersuchung ist die Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Weitere Informationen zum Unterschied zwischen Arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung finden Sie in der DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“.

In den Branchen Human-, Zahn- und Tiermedizin können sich aufgrund der Strahlenschutzverordnung Anlässe für arbeitsmedizinsche Beratung ergeben:

www.bgw-online.de

Untersuchungen nach StrlSchV

Die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen umfasst

- die ärztliche Untersuchung (§ 77 Abs. 1 StrlSchV),
- die ärztliche Beurteilung (§ 79 StrlSchV),
- und die besondere arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 81 StrlSchV).

Das Ziel der ärztlichen Untersuchung ist die Beratung und Feststellung, dass **keine gesundheitlichen Bedenken** für die beruflich strahlenexponierten Personen zur Ausübung und Fortführung ihrer beruflichen Tätigkeit bestehen.

Keine Rechtsgrundlage in der ArbMedVV, Ärztinnen und Ärzte brauchen eine Ermächtigung, um diese Untersuchungen durchführen zu dürfen.

BGW

Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Unternehmen

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer sind für die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge verantwortlich und tragen die Kosten.

Für wen ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren?

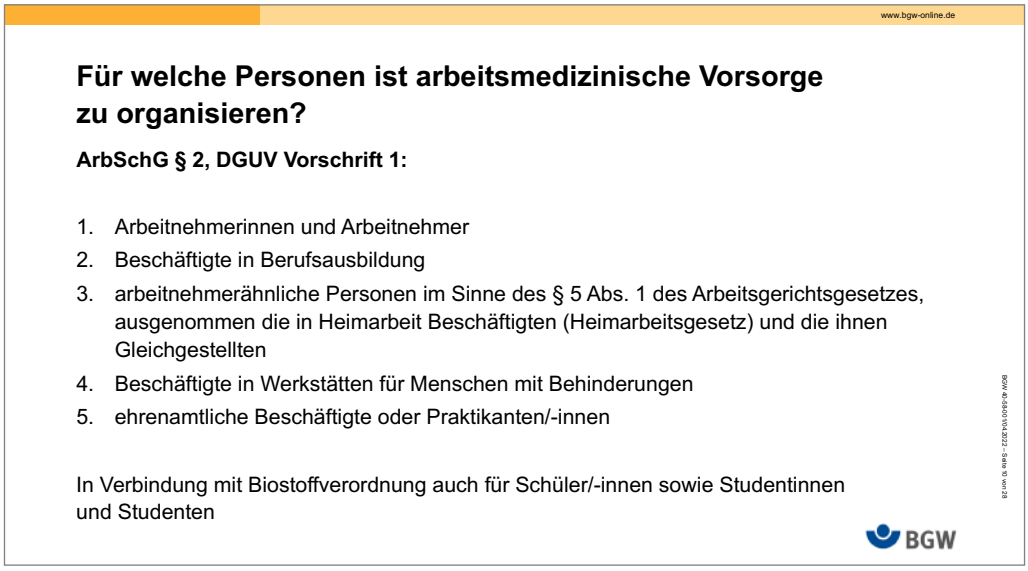

Für wen Arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ist, legt das Arbeitsschutzgesetz, die DGUV Vorschrift 1 und andere Vorschriften (z. B. BioStoffV) fest. Diese Aufzählung gibt einen Überblick über den möglichen Personenkreis.

Wer darf arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen?

Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

Unternehmer oder Unternehmerinnen, die über diese fachliche Qualifikation verfügen, dürfen nicht die arbeitsmedizinische Vorsorge der eigenen Angestellten übernehmen, da deren Persönlichkeitsrechte gewahrt werden müssen.

Welche Formen arbeitsmedizinischer Vorsorge gibt es?

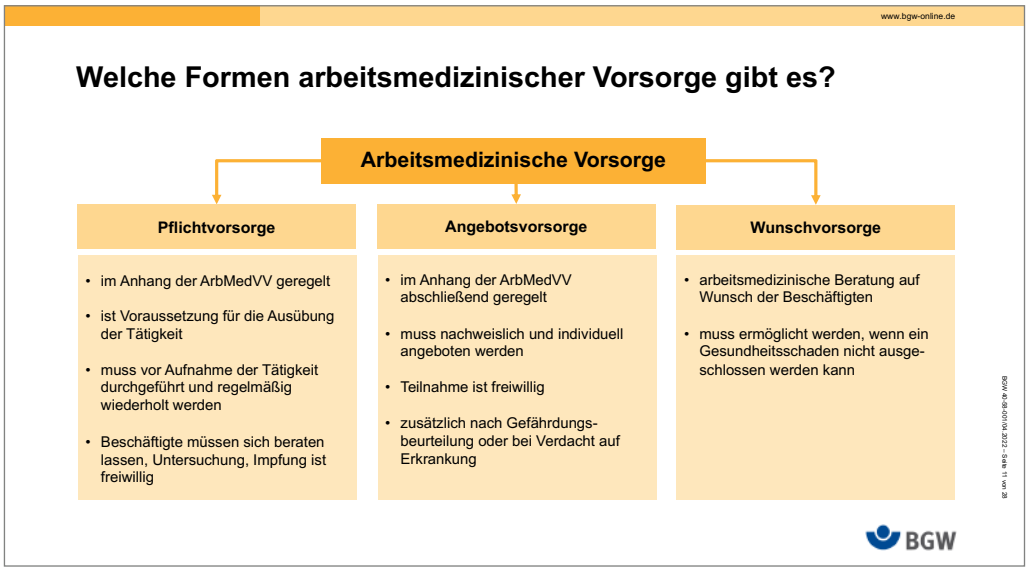

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer sind für die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge verantwortlich und tragen die Kosten.Pflichtvorsorge ist vom Arbeitgeber zu veranlassen und Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Die Teilnahme an der Angebotsvorsorge ist freiwillig. Über die Pflicht- und Angebotsvorsorge müssen den Beschäftigten individuell schriftlich informiert werden. Musteranschreiben finden Sie unter www.bgw-online.de/dokumentationshilfen.

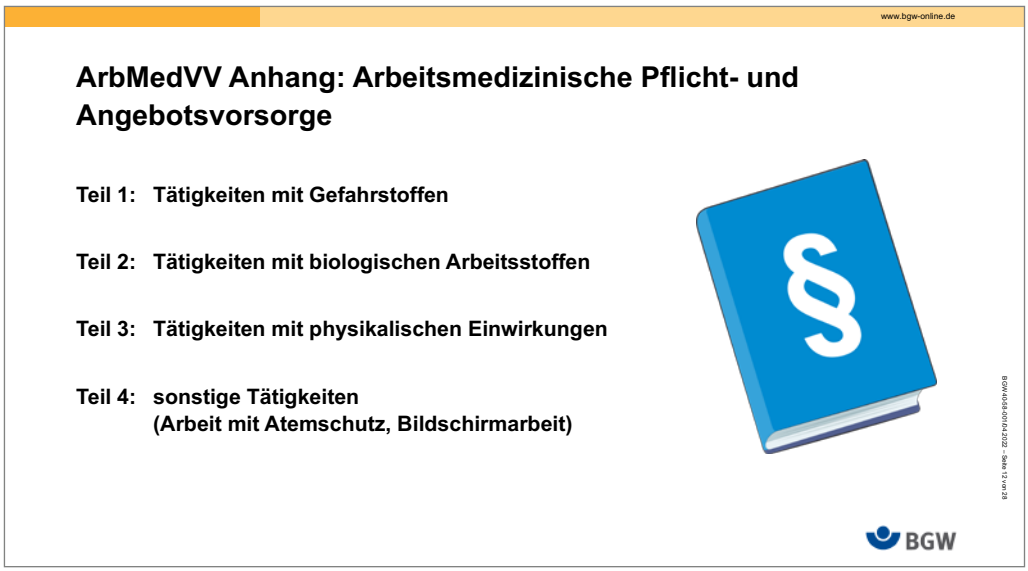

In den Anhängen der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung sind die Anlässe und Rahmenbedingungen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge abhängig von den Gefährdungen festgelegt. Sobald die Beschäftigten die aufgeführten Tätigkeiten durchführen, muss die entsprechende Vorsorge organisiert werden.

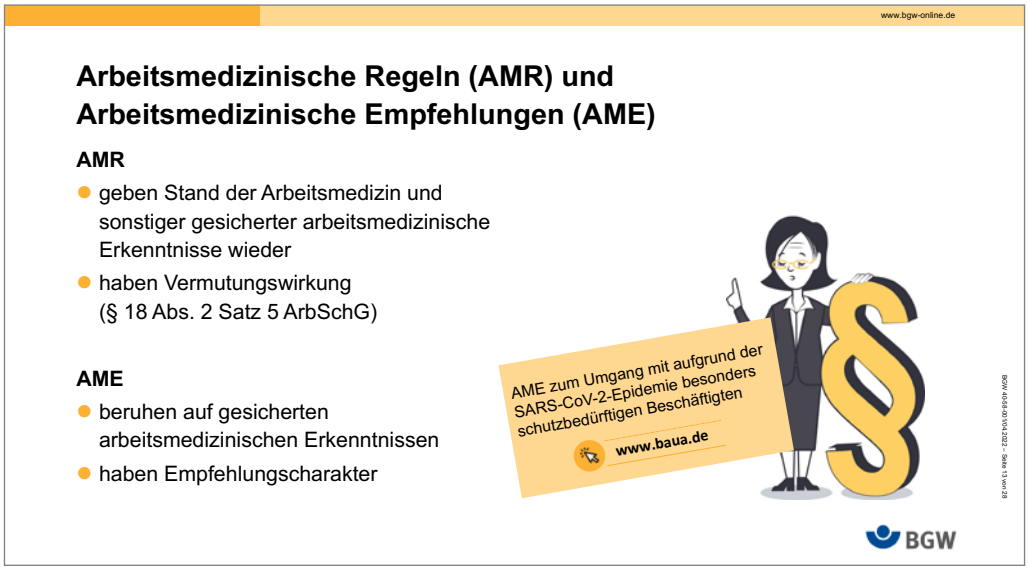

Für die konkrete Umsetzung der Vorgaben in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung erarbeitet der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) arbeitsmedizinische Regeln. Diese haben Vermutungswirkung (§ 3 Absatz 1 Satz 3 ArbMedVV). Wenn diese Regeln im Unternehmen umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Wählt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME) beruhen auf gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen. Im Gegensatz zu den Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) haben AME keine Vermutungswirkung sondern allein Empfehlungscharakter.

AMR und AME werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) aufgestellt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht.

Relevante arbeitsmedizinische Regeln finden Sie hier aufgelistet.

www.bgw-online.de

Auszug aus Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

AMR 2.1:	Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR 3.1:	Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
AMR 3.2:	Arbeitsmedizinische Prävention
AMR 5.1:	Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR 6.1:	Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
AMR 6.3:	Vorsorgebescheinigung
AMR 6.4:	Mitteilung an den Arbeitgeber beziehungsweise an die Arbeitgeberin
AMR 6.5:	Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
AMR 13.2:	Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System
AMR 13.3:	Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag
AMR 14.1:	Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

BGW 4b-B-001/04.2022 – Seite 14 von 28

www.baua.de

BGW

www.bgw-online.de

AMR 2.1 Fristen zur Veranlassung/zum Angebot der Vorsorge

- Vereinheitlichung der Fristen (1 Jahr, 3 Jahre)
- Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt entscheidet über die Fristen individuell nach fachlichen Gesichtspunkten, längste Frist drei Jahre

BGW 4b-B-001/04.2022 – Seite 15 von 28

www.baua.de

BGW

Wie oft arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ist, ist in der Arbeitsmedizinischen Regel 2.1 beschrieben. Demnach entscheidet der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin den zeitlichen Abstand individuell, je nach Gefährdung und Anlass der Vorsorge. In der Regel muss innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit die Vorsorge veranlasst oder angeboten werden. Anschließend nach spätestens 12 Monaten und danach jede weitere Vorsorge nach 36 Monaten.

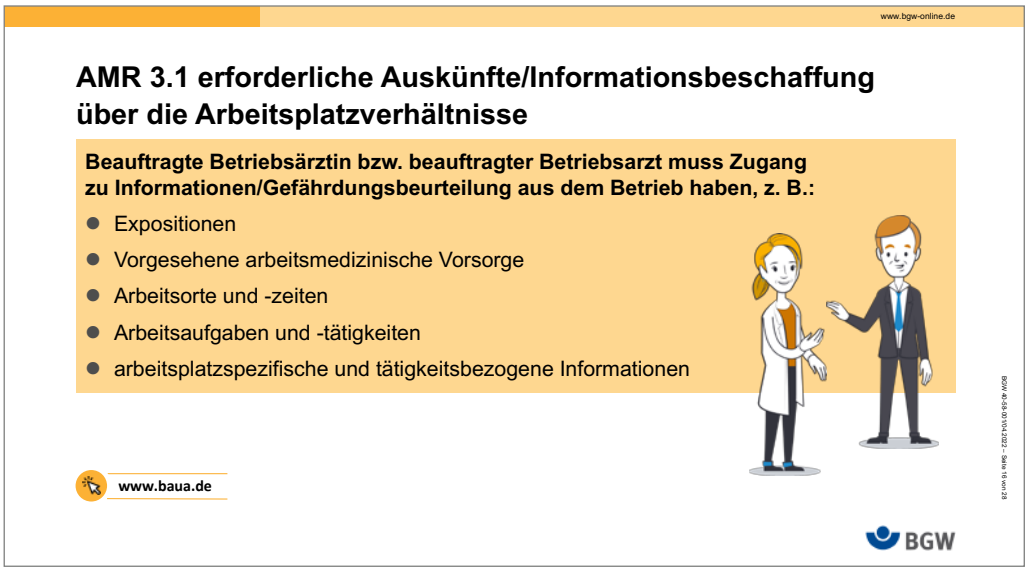

Die AMR 3.1 gilt für die Angebots-, Pflicht- und Wunschvorsorge. Hier ist geregelt, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dem Betriebsarzt beziehungsweise der Betriebsärztin die erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse bereitstellen muss und umgekehrt die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen diese Informationen einholen müssen, um die Beschäftigten arbeitsmedizinisch beraten zu können.

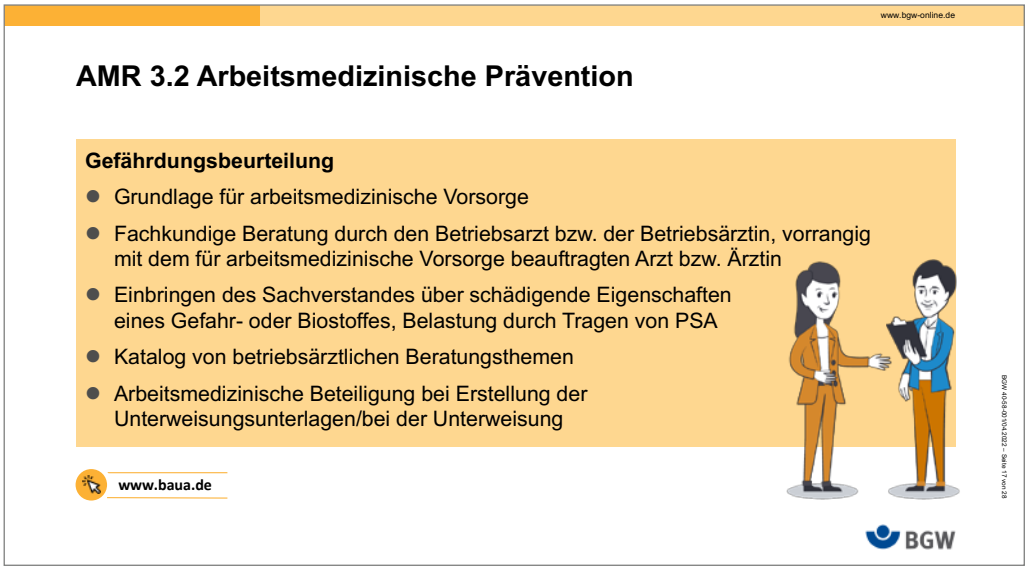

Die AMR 3.2 regelt die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Sachverstands in die Gefährdungsbeurteilung und die arbeitsmedizinische Beteiligung bei der Unterweisung der Beschäftigten. Die arbeitsmedizinischen Beratungsinhalte werden aufgelistet und die arbeitsmedizinische Vorsorge beschrieben.

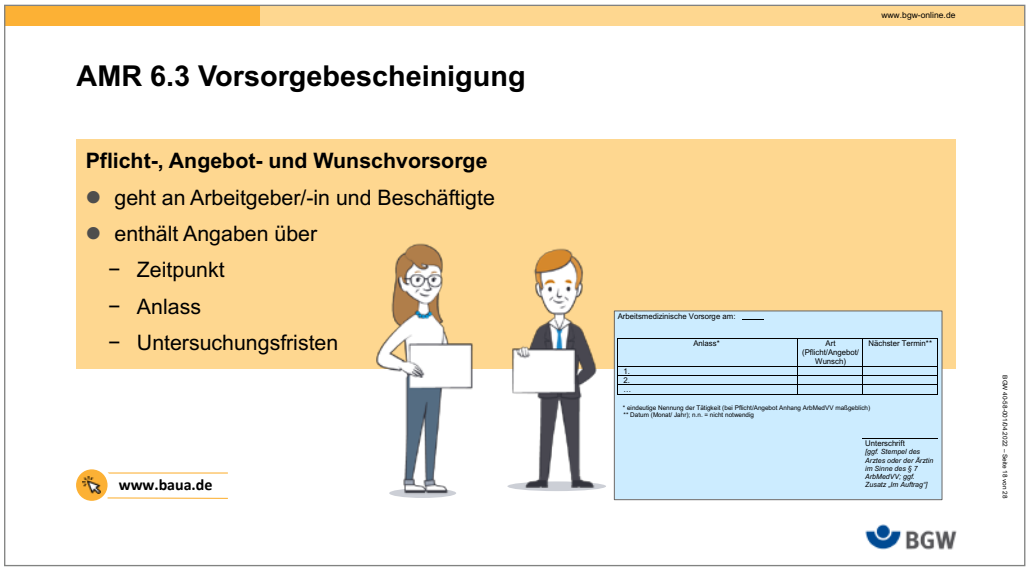

Eine Vorsorgebescheinigung ist vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin nach einer Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge auszustellen. Diese beinhaltet Angaben zum Zeitpunkt, zum Anlass und zur Frist der nächsten Vorsorge.

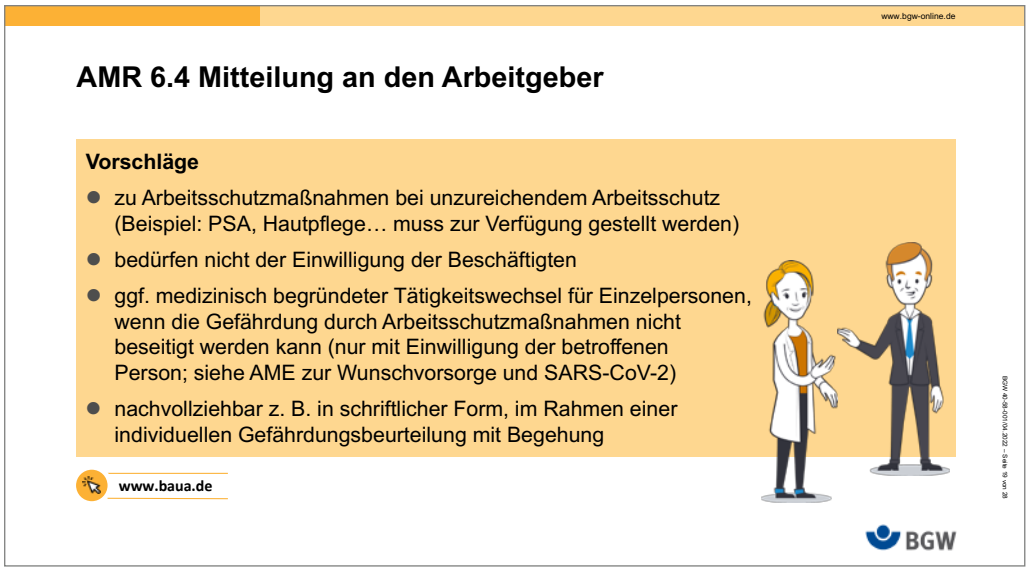

Die AMR 6.4 regelt wie und welche Mitteilungen die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer über die arbeitsmedizinische Vorsorge erhält. Dazu gehören Vorschläge von Arbeitsschutzmaßnahmen, Tätigkeitswechsel, Mitteilung zum Zweck des Drittschutzes (z. B. Fahrerlaubnisverordnung).

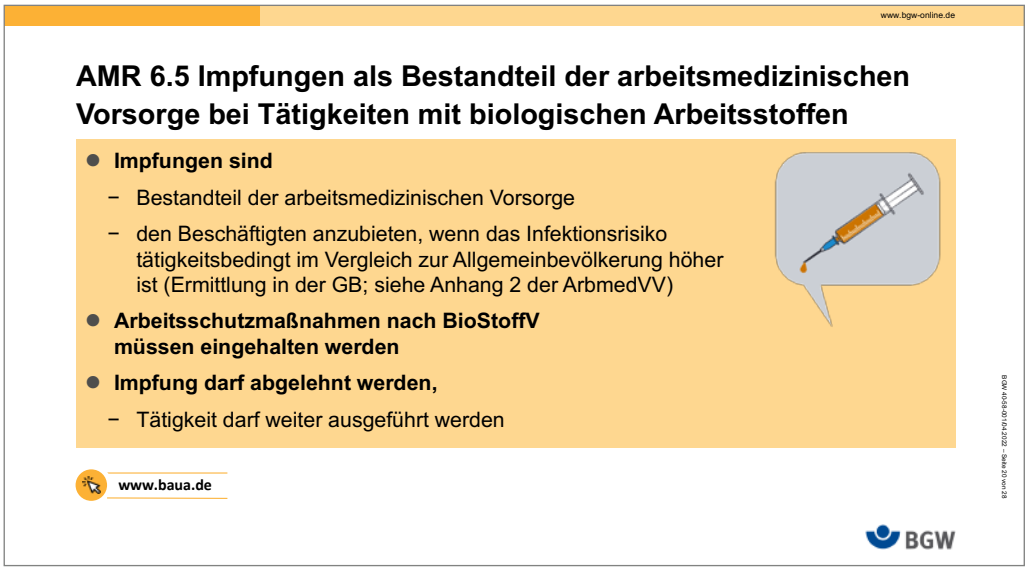

Die AMR 6.5 konkretisiert, wie der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin sowie der Arzt oder die Ärztin ihren Verpflichtungen zur Impfung erfüllen können, wenn es sich nach der Gefährdungsbeurteilung um Tätigkeiten mit einem impfpräventablen Erreger mit einem erhöhten Risiko zur Allgemeinbevölkerung handelt. Darüber hinaus wird beschrieben, wie mit dem Angebot, der Durchführung der Impfung, der Ablehnung und der Meldung an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu verfahren ist.

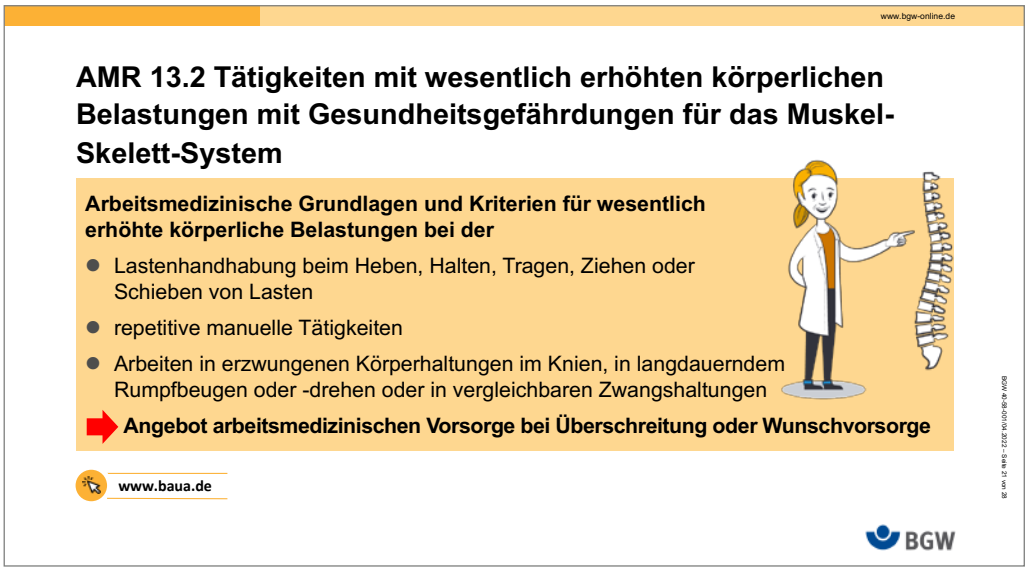

In der AMR 13.2 werden Kriterien für erhöhte körperliche Belastungen beschrieben und aufgezeigt, ab wann Gestaltungsmaßnahmen zur Änderung der Arbeit ergriffen werden müssen und arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden muss. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind darüber hinaus verpflichtet, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn sie Kenntnis über eine Erkrankung des Muskel-Skelettsystems, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, erhalten.

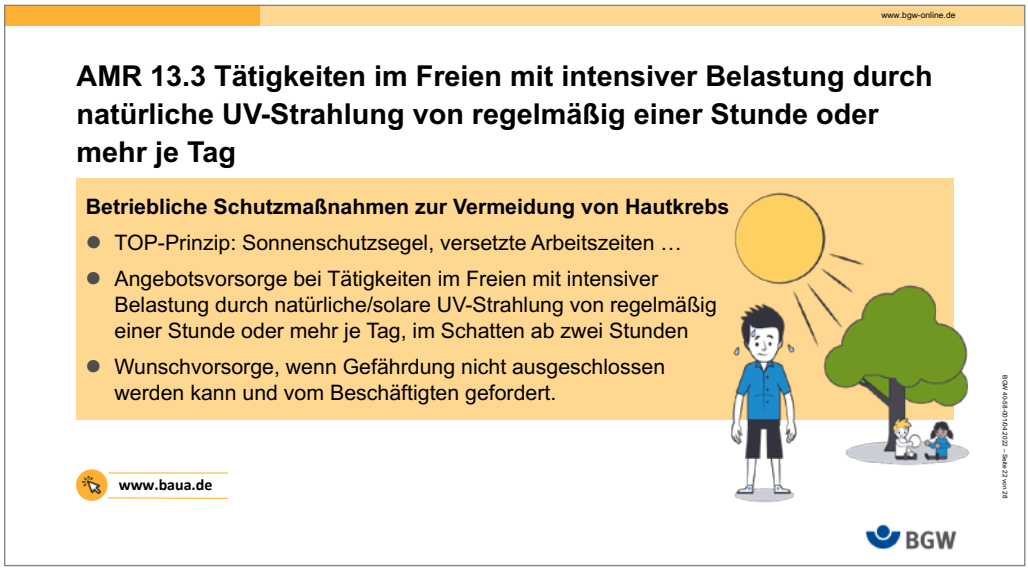

In der AMR 13.3 sind Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Hautkrebs definiert. Dazu gehören Sonnenschutzmaßnahmen und Kriterien, ab wann eine Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten im Freien anzubieten ist.

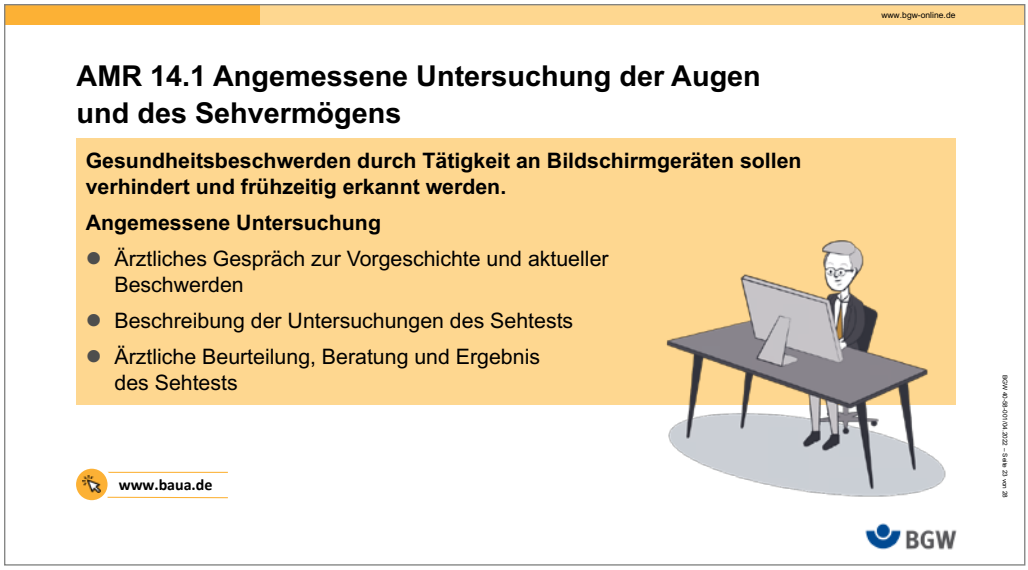

Das Ziel der AMR 14.1 ist, Gesundheitsbeschwerden durch die Tätigkeit an Bildschirmgeräten zu verhindern und frühzeitig zu erkennen. Der Ablauf der arbeitsmedizinischen Untersuchung und welche Sehtests durchgeführt werden sollen, ist beschrieben.

www.bgw-online.de

Arbeitsmedizinische Vorsorge in Ihrem Unternehmen

Sie können einzeln oder in Kleingruppen arbeiten:

- aus einer Branche oder
- mit ähnlichen Arbeitsbereichen

Recherchieren Sie auf den Sicheren Seiten „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ Ihrer Branche und nutzen Sie die AMR als Informationsquelle!

Unterstützen Sie sich gegenseitig, oder fragen Sie Ihre Dozentin beziehungsweise Ihren Dozenten.

BGW 46-58-001/04.2022 – Seite 24 von 28

BGW

Tauschen Sie sich in Gruppen oder mit Ihrer Nachbarin oder Ihrem Nachbarn aus, welche Gefährdungen es in Ihrem Unternehmen gibt, die arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern.

Schauen Sie dazu auf den Sicheren Seiten „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ und in den AMR nach.

www.bgw-online.de

Haben Sie Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen?

Thema	Das Wichtigste in Kürze	Handlungsbedarf?	Das gehe ich an
Arbeitsmedizinische Vorsorge		Ja ☐ Nein ☐	

BGW 46-58-001/04.2022 – Seite 25 von 28

BGW

Informationen und Arbeitshilfen zum Thema

Dokumentationshilfen finden Sie unter:

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen

In der Dokumentationshilfe „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“ können Sie eintragen, welche arbeitsmedizinischen Vorsorge Sie welchen Beschäftigten anbieten müssen.

Sie müssen Ihre Beschäftigten persönlich und in schriftlicher Form über arbeitsmedizinische Vorsorge informieren. Dafür bieten wir Ihnen Musteranschreiben für Angebotsvorsorge und Pflichtvorsorge an.

Falls Sie den Umgang mit Gefahrstoffen und/oder gefährdenden Tätigkeiten für einzelne Beschäftigte detailliert dokumentieren müssen, nutzen Sie die „Vorsorgekartei – arbeitsmedizinische Beratung“.

Auf den Sicheren Seiten „Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ finden Sie Hinweise speziell für Ihre Branche.

www.bgw-online.de/sichereseiten

Was nehmen Sie aus dieser Lerneinheit mit?
Ihr persönlicher Praxisbogen

Thema	Das Wichtigste in Kürze	Handlungsbedarf?	Das gehe ich an
Arbeitsmedizinische Vorsorge		Ja ☐ Nein ☐	

Für Ihre Notizen

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:

www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	
	01109 Dresden	
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	
	01109 Dresden	

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg		
Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7930	Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-4501	Fax: -4507

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

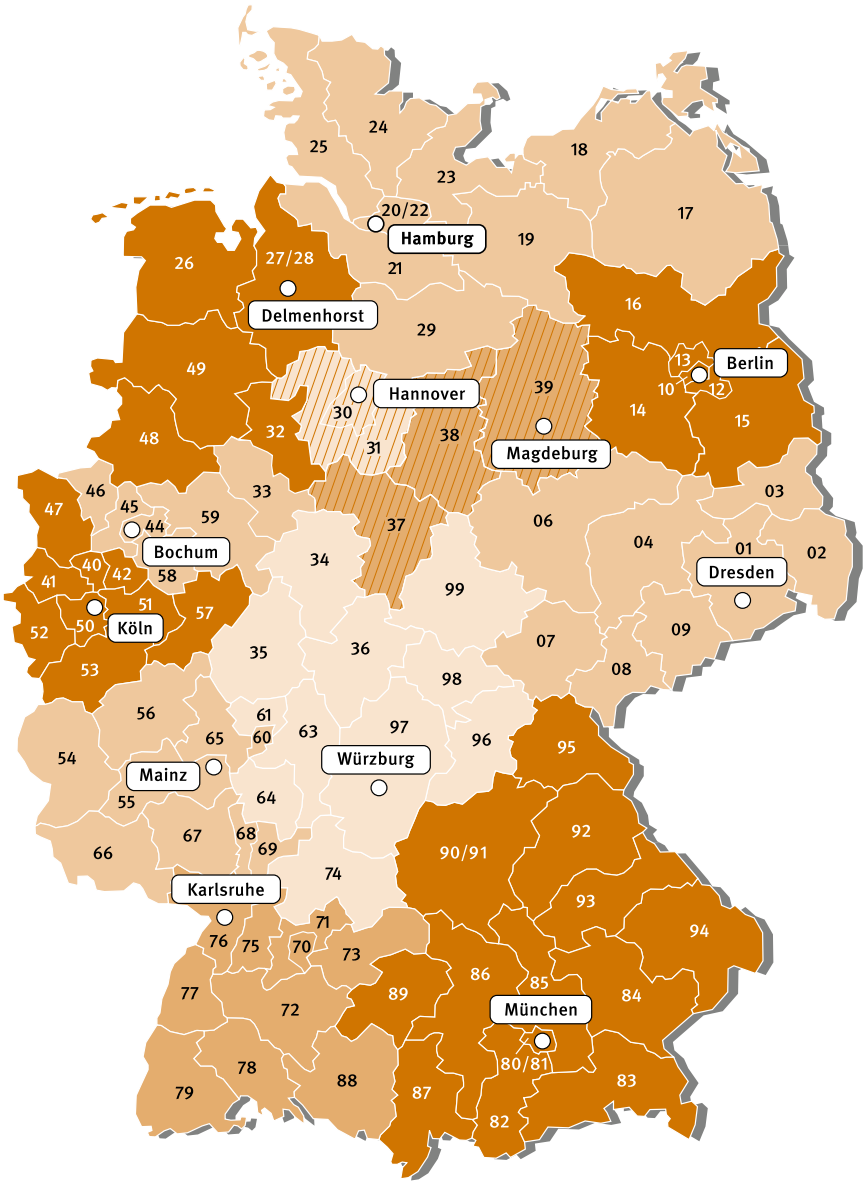

Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190
E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:

www.bgw-online.de/beitraege

BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846
E-Mail: medienangebote@bgw-online.de
Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.

www.bgw-online.de/medien

BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862
Fax: +49 40 20207-4853
E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

E-Mail: kleinbetriebe@bgw-online.de
Tel.: +49 800 20030330
Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

BGW 40-58-001 · 04/2022

BGW · Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

BGW